Kindsschutz – oder wenn der Staat in Familien interveniert

- Pflichten der Eltern – Pflichten des Staates
- Kindeswohl: Begriffe, Gefährdung, Risikofaktoren
- Gefährdungsmeldung: Melderechte, Meldepflichten
- KESB: Vorgehen, Pflichten und Massnahmen

Matthias Tscharner
Leiter KESB Graubünden
2. November 2026

IG Kinder schützen

Kindsschutz

Fallbeispiel

Ein achtjähriges Mädchen soll in einem Heim untergebracht werden. Es besichtigt mit ihrer Beiständin die Institution A und die Institution B. Das Mädchen kennt in der Institution A eine Freundin und möchte dort hingehen. Fachpersonen finden, dass die Institution B für das Kind geeigneter ist und wollen es dort platzieren. Das Mädchen möchte nicht in die Institution B eintreten.

Sie sind die KESB. Was entscheiden Sie? Begründung

Konfliktpotentiale

Schutz vor dem Staat

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. (Art. 10 Abs. 2 BV)

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. (Art. 13 BV)

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. (Art. 14 BV)

Schutz durch den Staat

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. (Art. 14 Abs. 1 BV)

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. (Art. 14 Abs. 2 BV)

Aufgabe der Eltern oder der KESB? Spannungsfeld

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. (Art. 301 ZGB)

Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. (Art. 301 ZGB)



Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. (vgl. Art. 446 ZGB)
Der Staat bestimmt, wann er in Familien eingreift. Die Schwelle ist das Kindswohl.

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der KESB, die geeigneten Massnahmen zu treffen. (Art. 307 Abs.1 ZGB)

Kindsschutz – Was ist das Kindeswohl? (1)

Art. 301 ZGB

[1] Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Art. 302 ZGB

[1] Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

[2] Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

[3] Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung:

- unbestimmte Rechtsbegriffe
- eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden
- Die Begriffe müssen durch **Fachpersonen** im Einzelfall ausgelegt werden.

Kindsschutz – Was ist das Kindeswohl? (2)

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. (Art. 314c ZGB)

Zum Grundbedarf des Kindes über alle Altersgruppen hinweg gehören[1]:

- beständige liebevolle Beziehungen
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- eine Zukunftsperspektive

➔ Gesellschaft entscheidet, was mit Blick auf die Kinder wichtig und richtig erscheint. Die Begriffe sind normativ geprägt.[2]
➔ Abhängigkeit von den vorherrschenden gesellschaftlichen Werten

Kindsschutz: Risikoindikatoren für Gefährdung

- Körperliche Hinweise: Kind wirkt mangelernährt, blass, mangelnde Hygiene, Hämatome
- Psychische Hinweise: z.B. unklares Bauchweh, leerer Gesichtsausdruck, apathisch, teilnahmslos, Selbstverletzung
- Massive Über-/Unterschätzung der Eltern, was Säugling/Kind (entwicklungsgemäss) kann, fehlendes Einfühlvermögen in Bedürfnisse und Befindlichkeit des Kindes
- Eltern nehmen Vorsorgeuntersuchungen nicht regelmässig wahr, häufige Arztwechsel
- Familienkonflikte, Hinweise auf **häusliche Gewalt**
- Belastete Eltern (z.B. suchtmittelabhängig, psychisch krank), Vernachlässigung
- **KITA/SCHULE:** ungenügende Entwicklungschancen
 - Überbehütung – Kind darf nie an Klassenausflügen teilnehmen, darf sich nie mit Gleichaltrigen verabreden, strenge Glaubenssätze - Verhaltensregeln
 - Auffallend oft unentschuldigtes Fehlen, übermässig oft verspätet oder verfrüht
 - pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen werden von Eltern nicht umgesetzt

Kindeswohlgefährdung: Melderechte, Meldepflichten

Melderecht: Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuchunterstehen. (Art. 314c ZGB)

Meldepflicht: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

- Bedingung: wer in amtlicher Tätigkeit von Fall erfährt
- Ausnahme: Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch
- Meldepflicht wird auch mit Meldung an vorgesetzte Person erfüllt (Art. 314c ZGB)

Personen in amtlicher Tätigkeit und Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten. (Art. 61 EGzZGB)

Kindeswohlgefährdung: Was melden?

Wann melden? (Zeitpunkt)

- Einzelfall, Dringlichkeit beachten. Wichtig Abklärungszeit KESB beachten.

Wie melden? (Form)

- Schriftlich, konkrete Situationen, Verhalten und Beobachtungen und weitere beteiligte Fachstellen. Klare Zuordnung: Wer sah was?
- Bitte keine Wertungen, Mutmassungen, keine Massnamenvorschläge
- Informationspflicht an Eltern



Eltern haben Anspruch auf umfassende Akteneinsicht → Kenntnis der Meldung, der Berichte der Aktennotizen von Telefonaten, Mails etc.

Link: Gefährdungsmeldung
Link: Cumpass
Link: Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln

Kindsschutz: sofortiger Handlungsbedarf
Risikoeinschätzung - Sicherheitseinschätzung

1. **Erhebliche körperliche Misshandlung oder sexuelle Ausbeutung (nächsten Stunden/Tagen)**
2. **Vernachlässigung oder Bedrohung an Leib und Leben (nächste Stunden/Tagen)**
3. **andere Hinweise oder Anhaltspunkte z.B.**
 - Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt
 - Verweigerung Zutritt zur Wohnung oder das Kind zu sehen
 - Selbstgefährdung oder Suizid
 - Weigerung nach Hause zu gehen oder Betreuung ist nicht sicher gestellt



In dringenden Notfällen (Kindsschutz) wenden Sie sich ausserhalb der Bürozeiten an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 117).

Was macht die KESB? (Kurzdurchlauf)

1. **Gefährdungsmeldung prüfen**

2. **Abklärungsverfahren durchführen**

3. **interdisziplinärer Austausch KESB**
 Ist eine behördliche Massnahme nötig?
 Massnahme geeignet, erforderlich, angemessen?
4. **Anhörung der betroffenen Person**
5. **Entscheid KESB**
6. **Überprüfen der Massnahmen / Rechenschaftsberichte**

Verfassung
Art. 29

Zusammenarbeit mit Fachdiensten: Bedrohungen

Bedrohungen

- Bedrohungen mit hoher Handlungsdringlichkeit ➔ Tel. 117
- Bedrohungen durch minderjährige Jugendliche/Kinder ➔ Jugenddienst KAPO
- Bedrohungen durch Eltern, Erwachsene ➔ KBM Dienst (im Rahmen der aktuell geltenden Rechtsordnung)
- Tel. 081 257 72 70, kbm@kapo.gr.ch
- Schulleitung / Institutionsleitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden. Der Schutz vor Bedrohungen obliegt der jeweiligen Leitung. ➔ Schulung, Pfefferspray, Fluchtwege etc.

Instrumentarium der KESB im Kindsschutz – Übersicht (I)

Übersicht (nach Stärke des Eingriffs), (vgl. Art. 307/308 ZGB)

1. **Ermahnungen** (primär empfehlender Charakter)
 - mit der Schule zusammenzuarbeiten
 - die Termine beim Kinderarzt regelmässig wahrnehmen
2. **Erziehungsaufsicht/Weisungen** (Durchsetzung unter Strafandrohung)
 - Anweisung zur Teilnahme an einer Mediation
 - eine SPF zuzulassen, dabei mitzuwirken und mit den involvierten Personen zusammenzuarbeiten
 - Anweisung an eine Fachinstitution – Mitbericht erstellen etc.
3. **Beistandschaften** (Anordnung und Anweisung an Beistandsperson)
 - pauschale Erziehungsbeistandsschaft:
 - Eltern in Rat und Tat unterstützen; Eltern in schulischen Belangen unterstützen
 - Antragstellung zur Anpassung der behördlichen Massnahmen
 - Beistandschaft mit besonderen Befugnissen:
 - Organisation und Weiterführung der SPF inkl. Sicherstellung der Finanzierung
 - die Eltern bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs zu unterstützen
 - Feststellung der Vaterschaft, Unterhaltsanspruch, Überwachung pers. Verkehr

Instrumentarium der KESB im Kindesschutz – Übersicht (II)

Übersicht (nach Stärke des Eingriffs)

4. Beschränkung elterliche Sorge (Legitimierung der Vertretungsrechte)
- Beistand schliesst allfällige Schul-, Lehrverträge ab
- die Elterliche Sorge wird dann hinsichtlich Schul-, Lehrverträge eingeschränkt

5. Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht (KESB bestimmt Aufenthaltsort)
- Das Kind wird gegen den Willen der Eltern in einer Pflegefamilie/Institution untergebracht, dazu wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern entzogen

6. Entzug elterliche Sorge (Errichtung einer Vormundschaft)
- Tod, Abwesenheit beider Eltern, Mutter Tod – Vater im Gefängnis, Eltern verletzen Pflichten gröblich
- Kind hat keine gesetzliche Vertretung

FALLBEISPIEL - Kindsschutz

Eine suchtmittelabhängige Frau lebt alleine mit ihrem Säugling. Sie hat bereits mehrere Entzugstherapien hinter sich. Für das Kind wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Gelegentlich macht der Erziehungsbeistand einen unangemeldeten Hausbesuch.

Die Wohnung ist in einem chaotischen Zustand:
Überall liegen Essensreste und Windeln herum und es stinkt. Eine Sozialarbeiterin des Sozialamtes und die Suchtberatungsstelle sind ebenfalls in den Fall involviert.

Fragestellung

- Wie lässt sich entscheiden, ob die Mutter in der Lage ist, die Versorgung des Kindes zu gewährleisten und ihm die notwendige Zuwendung zu schenken?
- Wie können das Wohl und der Schutz des Kindes sichergestellt werden?
- Sind weitergehende Massnahmen angezeigt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anhang

Fragen zum Elternsein - Kindsrecht

Hat der von der Familie getrennt lebende Vater ein Recht darauf, sein Kind zu sehen?

Warum hat diese Fragestellung mit dem Kindeswohl zu tun?

Muss die Mutter das Kind zum Vater lassen?

Was ist, wenn das Kind nicht zum Vater will?

Eltern sein: Begriffe (I)

Elterliche Sorge (Art. 296 ZGB)



Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

- elterliche Verantwortung/Verpflichtung zur Gewährung des Kindswohl
- Pflege, Erziehung, Bildung, Bestimmung des Aufenthaltsortes, gesetzliche Vertretung, Verwaltung des Vermögens, Medizin (z.B. Impfung)
- meist gemeinsame elterliche Sorge, z.T alleinige elterliche Sorge

Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301 a ZGB)

- Bestimmung Wohnort / gewöhnlicher, tatsächlicher Aufenthaltsort
- Aufteilung zwischen Eltern

Eltern sein: Begriffe (II)

Obhut (Art. 301 Abs. 1 ZGB)

- alltägliche Tätigkeiten des betreuenden Elternteils (z.B. Ernährung, Unternehmungen, alltägliche medizinische Versorgung etwa bei plötzlich auftretender Erkältung, etc.)
- Rechte und Pflichten bei der täglichen Betreuung, Pflege und Erziehung
- alleinig: Kind wohnt überwiegend bei einem Elternteil
- alternierend: Kind lebt hälftig bei beiden Elternteilen, Eltern einigen sich auf Wohnsitz

Persönlicher Verkehr (Art. 273 ZGB)

- Anspruch des Kindes, zu beiden Elternteilen (oder weiteren Bezugspersonen) eine persönliche Beziehung zu pflegen.
- Zeit, die das Kind mit Elternteil verbringt, mit welchem es nicht zusammenlebt (ideal 50%)
- beidseitiges Pflichtrecht (Eltern-Kind)
- Elterninteresse ist Kindsinteresse nachgelagert

Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsmeldung?

Vorgehensempfehlung

- Beurteilung Gefährdung durch Fachgremium
- Hatten Eltern Möglichkeit, selbst Massnahmen zu ergreifen?
- Innerbetrieblich Hilfeleistungen ausgeschöpft
- Ist die Meldung an KESB im Interesse des Kindes?
- Ausstand bei Befangenheit inklusive KITA-Leitung, Schulrat etc.
- Das Vertrauensverhältnis zu den Eltern ist der Verantwortung gegenüber gefährdeten Kindern unterzuordnen
- Möglichkeiten: anonyme Fallbesprechung mit Cumpass / KESB Link: Cumpass

Was melden? (welche Situationen)

- Situationen bei denen die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind
- Situationen bei denen eine Gefährdung mit den Möglichkeiten der Schule nicht begegnet werden kann

Wer meldet? (wer wendet sich an KESB)

- Bspw. die Schulleitung / vorgesetzte Stelle

Zusammenarbeit Fachstelle <-> KESB: Grundsatz

Datenschutz und Schweigepflicht

- Daten des Schul-, Sozial-, Gesundheitsbereiches sind meistens höchstpersönlich
- Meldepflicht der Fachdienste bei Gefährdungen
- Mitwirkungs-, Informationspflicht der Institution gegenüber KESB (Art. 448 ZGB)
- Keine Informationspflicht der KESB gegenüber Institution (Art. 451 ZGB)
- Eingangsbestätigung der Meldung mit VL und Abklärenden

- Anfragen darf die Fachstelle immer
- Amtsgeheimnisverletzung durch den Mitteilenden, Entscheid bei Verfahrensleitung
- Abwägung

Zusammenarbeit Fachstelle <-> KESB: Informationspflicht der Fachstelle

- **an getrennt lebende Inhaber der elterlichen Sorge**
 ➔ grundsächlich über alle jegliche Unterstützung
 ➔ aber nicht bei Alltäglichkeiten (was hat es heute zu Mittag gegessen)
- **an Beistandsperson (mit entsprechenden Vertretungskompetenzen im Bereich Schule)**
- **an Elternteil ohne elterliche Sorge (Art. 275 a ZGB)**
 ➔ darf Auskünfte über den Zustand, Entwicklung des Kindes und besondere Ereignisse im Leben einholen (Holschuld)
 ➔ auch ohne Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils
 ➔ Auskunftspflicht für direkt betreuende Personen (Lehrpersonen, Fachstelle)

KESB Massnahmen für das Kind – wer zahlt?

Kosten trägt primär die Wohngemeinde, sofern die Massnahme

- durch die KESB oder das Gericht angeordnet,
- durch die KESB oder das Gericht empfohlen,
- von einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz empfohlen und von der KESB unterstützt wird.

} freiwilliger Kindesschutz

Die Eltern beteiligen sich mit einem Elternbeitrag an den Kosten der ambulanten oder stationären Massnahme.[3]

Unterbringungen, SOS Pflegefamilie, Schlupfhaus

Psychiatrische Dienste Graubünden

Beistandschaft, sozialpädagogische, psychologische Familienbegleitung, Kindesübergaben beim Besuchsrecht[4]

Der Gemeinde kommt weder ein Anhörungs- noch ein Beschwerde-recht zu. Sie ist an den Entscheid der KESB gebunden.[5]

Verzeichnis der Quellen

[1] vgl. Brazelton et al. (2000)
[2] vgl. Rosch/Hauri, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Rz. 1008
[3] vgl. Art. 63a Abs. 3 EGzZGB
[4] vgl. KESB Graubünden, Merkblatt Finanzierung von Massnahmen im Kindesschutz, 1.2 Ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen
[5] KOKES Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kindesschutzorgane, 2.3.3. Spruchprimat der KSB